

# **Statuten von Chudoscnik Sunergia VOG**

**Überarbeitete Fassung – beschlossen durch die Generalversammlung vom 28.04.2013**

4700 Eupen / Identifizierungsnummer im Belgischen Staatsblatt: 2827/91

## **I. Benennung und Sitz**

Artikel 1

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen „Chudoscnik Sunergia“.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4700 Eupen, Rotenbergplatz 19.

Um den Sitz zu verlegen, bedarf es eines Änderungsbeschlusses einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in der Generalversammlung (Art. 8 des VOG Gesetzes). Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

## **II. Ziel und Dauer**

Artikel 3

Chudoscnik Sunergia möchte durch die Organisation von vielfältigen Aktivitäten das kulturelle Leben in Eupen und in der Region bereichern, Begegnungen fördern sowie Raum für Synergien und Experimente schaffen. Einen Schwerpunkt bilden zeitgenössische Ausdrucksformen. Neuen und regionalen Künstlern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich zu produzieren. Die Kulturvereinigung will das Interesse an Kunst wecken, die Kreativität anregen und einer breiten Bevölkerung Zugang zu Kunst und Kultur bieten. Neben künstlerischer Qualität wird kreativen und alternativen Veranstaltungskonzepten ein hoher Stellenwert eingeräumt. Gesellschaftliches Engagement, Netzwerkarbeit sowie die Verwaltung einer geeigneten Infrastruktur als Kulturzentrum mit überregionaler Ausstrahlung dient unseren Zielen.

Artikel 4

Die Vereinigung ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden.

## **III. Mitgliedschaft**

Artikel 5

Die Mitgliederzahl muss sich jederzeit auf mindestens drei effektive Mitglieder belaufen.

Artikel 6

Neue effektive Mitglieder werden durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und können mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Wesentlicher Aspekt der effektiven Mitgliedschaft ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung. Effektive Mitglieder verfügen über alle im VoG-Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten (unter anderem das Stimmrecht in der Generalversammlung).

#### Artikel 7

Neue angeschlossene Mitglieder werden durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und können mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Gegebenenfalls kann es sich um die Zahlung eines Beitrags handeln. Wesentlicher Aspekt der angeschlossenen Mitgliedschaft ist ein bevorzugtes Verhältnis zur Vereinigung, ohne jedoch in Entscheidungsprozesse eingreifen zu können. Angeschlossene Mitglieder verfügen nicht über das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie die anderen im VoG-Gesetz den effektiven Mitgliedern vorbehaltenen Rechte. Die angeschlossenen Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der Vereinigung informiert.

#### Artikel 8

Der Ausschluss eines effektiven Mitglieds kann nur von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder ausgesprochen werden. Die Generalversammlung legt fest, wann die angeschlossene Mitgliedschaft erlischt.

#### Artikel 9

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten. Freiwillig ausscheidende Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben keinerlei Ansprüche der Vereinigung gegenüber, wie beispielsweise auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeit, Schenkungen, Stiftungen und dergleichen verlangen. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung noch ein Inventar aus irgendeinem Grunde fordern.

#### Artikel 10

Der Mitgliedsbeitrag für effektive Mitglieder wird in Form und Betrag von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für angeschlossene Mitglieder wird in Form und Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt.

#### Artikel 11

Kein Mitglied der Vereinigung und/oder des Verwaltungsrates darf ohne Mandat eine der Vereinigung verpflichtende Entscheidung treffen, andernfalls ist er persönlich haftbar.

#### Artikel 12

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder, falls das Mitglied eine juristische Person ist Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

### **IV. Der Verwaltungsrat**

#### Artikel 13

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet. Die Mitgliederzahl dieses Verwaltungsrates wird auf mindestens drei Mitglieder festgelegt (Präsident, Schriftführer, Kassierer). Die Höchstzahl ist neun. Verwaltungsratsmitglied kann jedes Mitglied ab achtzehn Jahre werden. Neue Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Die Generalversammlung kann auch einen Ersatzverwalter ernennen. Die Generalversammlung kann Verwaltungsratsmitglieder ihres Amtes entheben. Wenn durch ein Misstrauensvotum der GV die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei fällt muss die Generalversammlung mindestens drei

Verwaltungsratsmitglieder neu wählen. Die Dauer eines Mandats als Verwaltungsratsmitglied wird auf zwei Jahre festgelegt. Der freiwillige Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes muss dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wird der von der Generalversammlung ernannte Ersatzverwalter automatisch in den Verwaltungsrat aufgenommen. Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei, muss schnellst möglich eine Generalversammlung einberufen werden, um die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder von drei wiederherzustellen.

#### Artikel 14

Der Verwaltungsrat legt in seiner ersten Sitzung nach einer personellen Umbesetzung die Aufgaben fest, mit denen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder betraut werden. Er wählt unter anderem einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer.

#### Artikel 15

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie das Interesse der Vereinigung es verlangt (mindestens sechs Mal im Jahr). Der Verwaltungsrat tritt auf Wunsch eines seiner Mitglieder zusammen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden.

#### Artikel 16

Der Verwaltungsrat übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

#### Artikel 17

Der Verwaltungsrat kann eine mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person bestimmen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Personen zur Vertretung der Vereinigung ermächtigen. Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung oder der Vertretung beauftragten Personen gehen keine persönlichen Verpflichtungen ein hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung.

### **V. Kommissar**

#### Artikel 18

Die Überwachung der Finanzen wird zwei Kommissaren anvertraut, die von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden und deren Aufgabe darin besteht, die Konten der VOG zu überprüfen, positiv oder negativ zu begutachten und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Die Generalversammlung kann den Kommissaren weitere Befugnisse übertragen. Die Kommissare dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

### **VI. Die Generalversammlung**

#### Artikel 19

Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme. Ein effektives Mitglied kann sich per schriftliche Vollmacht durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen.

#### Artikel 20

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Halbjahr.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Bestellung und Abberufung der Verwalter
- c) Bestellung und Abberufung der Kommissare
- d) Die Entlastung der Verwalter und Kommissare
- e) Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- f) Auflösung der Vereinigung
- g) Ausschluss eines Mitgliedes
- h) Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung
- i) durch die Satzung vorgeschriebene Fälle

#### Artikel 21

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Präsidenten, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder einem Fünftel der effektiven Mitglieder einberufen werden.

#### Artikel 22

Die Einladungen müssen durch den Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet sein.

#### Artikel 23

Alle effektiven Mitglieder werden mindestens acht Tage im Voraus schriftlich zur Generalversammlung geladen. Die Tagesordnung wird dieser Einladung beigelegt. Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der effektiven Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

#### Artikel 24

Beschlüsse werden, außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten. Eine Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt.

#### Artikel 25

Im Falle einer Satzungsabänderung muss folgendes berücksichtigt werden:

- a) Die Anwesenheit von zwei Dritteln der effektiven Mitglieder ist erforderlich.
- b) Die Satzungsabänderung muss eine Zweidrittelmehrheit erhalten.
- c) Der Text zur vorgeschlagenen Satzungsabänderung muss detailliert auf der verschickten Tagesordnung vermerkt sein.

#### Artikel 26

Den Vorsitz der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Verwaltungsrates.

#### Artikel 27

Bei Auflösung der Vereinigung fällt der nach Tilgung der Schulden und der Begleichung der Lasten verbleibende Nettobestand der Vereinigung einer Einrichtung zu, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie die Vereinigung selbst.

#### Artikel 28

Für alle Fragen, die nicht ausdrücklich durch die Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921.